

Informationen zum Pflanzenpass nach der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031

- gültig ab dem 14. Dezember 2019

Mit der Umsetzung der EU-Pflanzengesundheitsverordnung treten ab Dezember 2019 strengere Regelungen zum Pflanzenpass und damit zum Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der EU in Kraft. Ziel ist es, die Einschleppung und Verbreitung von geregelten Unionsquarantäneschadorganismen und geregelten Nichtquarantäneschadorganismen effektiver und nachhaltiger zu unterbinden sowie durch Rückverfolgung einen vorhandenen Befall am Ursprungsort und an den Verbreitungsorten zu beseitigen. Die Verantwortung zur Umsetzung dieses erhöhten Schutzniveaus wird dabei maßgeblich an die beteiligten Unternehmer übergeben. Die zuständigen Behörden (Pflanzenschutzdienste) überwachen die Einhaltung der mit dieser Verantwortung in Zusammenhang stehenden Unternehmerpflichten. Nachfolgend werden wichtige Aspekte zum Pflanzenpass erläutert.

Was ist ein Pflanzenpass?

Der Pflanzenpass ist ein nicht veränderbares **bedrucktes** rechteckiges **Etikett** (z. B. aus Papier, Kunststoff oder als Aufkleber), das gut **erkennbar**, also **von außen, an** Handelseinheiten von **Pflanzen** oder Pflanzenerzeugnissen anzubringen ist, wenn diese **von Unternehmern** innerhalb der EU gehandelt werden. Sind die Pflanzen verpackt, ist der Pflanzenpass **an der Verpackung** anzubringen. Die Informationen des Pflanzenpasses müssen ohne spezielle Hilfsmittel lesbar sein, die äußere Form kann aber variabel sein.



Durch den Pflanzenpass ist für Jedermann auf schnellem Wege erkennbar, dass eine Ware den pflanzengesundheitlichen Anforderungen genügt. Das bedeutet, sie wurde untersucht und als frei von geregelten Schadorganismen befunden.

Das Beifügen von Pflanzenpässen im Innern von Packstücken ist nicht zulässig.



Pflanzenpass / Plant Passport

A Mustera exampelea
B DE-BE100000
C 191214115500
D DE



Muster eines Pflanzenpasses

Länge und Breite des Etikettes sowie die Anordnung der Information zu A-D kann variieren.

- botanische Bezeichnung(en) als Taxa (Familie, Gattung oder Art), ggf. kombiniert mit der Sorte*
- Registriernummer des Unternehmers*
- eindeutiger auf die Handelseinheit bezogener Rückverfolgbarkeitscode, kann durch Bar- oder QR-Code ergänzt sein*
- Herkunftsland als ISO Buchstabencode*

Wie sieht ein Pflanzenpass aus und was beinhaltet er?

Damit das Ziel der **schnellen Erkennbarkeit** erreicht wird, ist für den Pflanzenpass ein einheitliches **Grunddesign** und der Inhalt der Information vorgeschrieben. Zum Grunddesign gehören die **EU-Flagge** in der linken oberen Ecke, die Bezeichnung **‘Plant Passport’** in der rechten oberen Ecke sowie kombiniert mit den Buchstaben A, B, C und D die **botanische(n) Bezeichnung(en)**, die **Registriernummer** des ausstellenden Unternehmers, der eindeutige **Rückverfolgbarkeits-Code** und die **Herkünfte der Ware**. Die EU-Flagge **kann** in Originalfarbe oder in beliebigem **Zweifarbdruck** dargestellt sein, wenn dieser kontrastreich ist. Das Wort Pflanzenpass kann auch in einer weiteren EU-Sprache dem ‘Plant Passport’ mit Schrägstrich getrennt vorangestellt werden. Die botanische(n) Bezeichnung(en) kann als Taxa (z. B. als Familie, **Gattung oder Gattung & Art**), ggf. gefolgt von der Sorte angegeben werden. Der Rückverfolgbarkeitscode kann durch einen Bar- oder QR-Code ergänzt werden. Die Herkunftsländer können als ISO-Länder-Code (z. B. DE) benannt sein (siehe Abbildung auf Seite 1 sowie den letzten Absatz auf Seite 5).



Werden auf dem Etikett weitere Informationen aufgedruckt, so müssen diese deutlich von den Informationen des Pflanzenpasses getrennt sein. Der Rückverfolgbarkeits-Code kann eine Lieferschein-Nr sein.

Welche weitere Bedeutung hat der Pflanzenpass?

Was bedeutet Rückverfolgbarkeit?

Die Informationen des Pflanzenpasses, insbesondere der Rückverfolgbarkeits-Code, dienen der **‘Rückverfolgbarkeit’**. Mit der **Rückverfolgbarkeit** soll im Falle der Feststellung eines Befalls an einer Ware dessen **Ursprung und die bereits stattgefundenere Verbreitung ermittelt** werden können. Dazu ist der Weg der Ware durch die Handelskette ggf. bis zum Produktionsort oder zu weiteren Abnehmern an Hand von gespeicherten Informationen aufzudecken, um so den Befall gezielt tilgen und die weitere Ausbreitung verhindern zu können.



Die Rückverfolgbarkeit wird maßgeblich über die Speicherung der Herkünfte und Lieferziele bei den Handelspartnern erreicht. Ermächtigten Unternehmer, die den Pflanzenpass ausgestellt haben, müssen zusätzlich die Informationen des Pflanzenpasses, insbesondere den Rückverfolgbarkeits-Code, in sogenannten Rückverfolgbarkeitssystemen (z. B. Datenbanken oder Aktenordner) speichern. Die Speicherung bzw. Dokumentation der Informationen ist eine Unternehmerpflicht.

Wer stellt Pflanzenpässe aus bzw. bringt diese an der Ware an?

Pflanzenpässe werden von dem **für die Ware verantwortlichen Unternehmer** ausgestellt und angebracht. Dieser Unternehmer muss dazu von seiner zuständigen Behörde **registriert** und für die Ausstellung von Pflanzenpässen **ermächtigt** worden sein.

In **Ausnahmefällen** stellt auf Antrag die zuständige Behörde einen Pflanzenpass aus.



Der Pflanzenpass ausstellende Unternehmer bestätigt mit dem Pflanzenpass, dass die Ware frei ist von Unionsquarantäneschadorganismen, frei von geregelten Nichtquarantäneschadorganismen sowie frei von sonstigen Schadorganismen mit einem vergleichbaren Status. Diese Bestätigung basiert auf von ihm durchgeführten Untersuchungen. Der Unternehmer ist für die Richtigkeit dieser Bestätigung verantwortlich.

Was ist eine Handelseinheit?

Eine Handelseinheit ist die **kleinste Einheit derselben Warenart mit gleicher Zusammensetzung**, gleicher Herkunft und weiterer Identifizierungsmerkmale.



Eine Handelseinheit kann aus Teilen einer Partie oder aus der gesamten Partie bestehen. Die Handelseinheit kann z. B. eine einzelne Pflanze, ein Bündel Pflanzen, eine Palette, ein CC-Container oder ein Paket mit Pflanzen sein.

Wann ist ein Pflanzenpass zu ersetzen?

Ermächtigte Unternehmer **können** vorhandene Pflanzenpässe **ersetzen**. Der **Ersatz** eines Pflanzenpasses **ist** aber **verpflichtend**, wenn die Handelseinheit, für die der ursprüngliche Pflanzenpass ausgestellt wurde, **aufgeteilt** wird. In diesem Fall **muss** der ursprüngliche Pflanzenpass ersetzt werden.



Wenn eine Handelseinheit auf ihrem Weg durch die Handelskette nicht verändert wird, kann der erste Pflanzenpass bis zum letzten Kunden an der Ware verbleiben. Wenn ein Pflanzenpass ersetzt wird, muss auch der ermächtigte Unternehmer, der den Pflanzenpass ersetzt, die Informationen des ursprünglichen Pflanzenpasses speichern.

Wann muss ein Pflanzenpass ungültig gemacht und entfernt werden?

Ein Pflanzenpass ist **durch den Unternehmer**, der pflanzenpasspflichtige Ware entgegennimmt, **ungültig zu machen und zu entfernen**, wenn er feststellt, dass der Pflanzenpass nicht das korrekte Format hat, nicht die richtigen Informationen enthält, vom Zulieferer die Ware nicht richtig untersucht wurde oder die Bedingungen zur Rückverfolgbarkeit nicht gegeben sind. Die **Information** ungültiger Pflanzenpässe ist **für 3 Jahre zu speichern**. Die **zuständige Behörde ist darüber zu informieren**.



Die zuständige Behörde übernimmt das Entfernen ungültiger Pflanzenpässe für den Unternehmer, wenn dieser seiner Pflicht nicht nachkommt und ergreift Maßnahmen, um weitere Verstöße durch den Unternehmer zu vermeiden.

Für welche Waren ist ein Pflanzenpass auszustellen?

Der Pflanzenpass ist erforderlich für **alle Pflanzen, die gepflanzt sind oder (wieder) angepflanzt werden**. Zusätzlich kann der Pflanzenpass für weitere pflanzliche Erzeugnisse, wie Pflanzenteile, bestimmte Früchte, bestimmte Samen, bestimmtes Holz und Rinde sowie für Erde und Kultursubstrat erforderlich sein (Siehe Abbildung auf Seite 4).

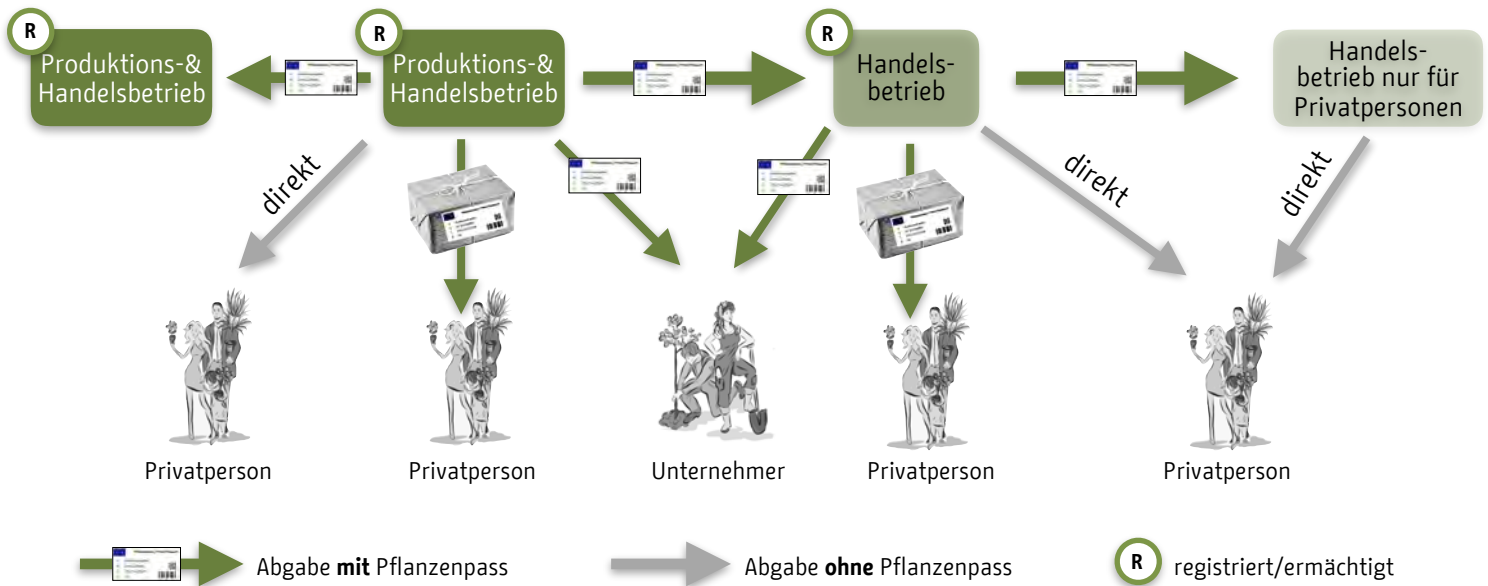
Welche Ausnahmen gibt es?

Ein Pflanzenpass ist nicht erforderlich, wenn Ware **direkt** (von Hand zu Hand, **nicht im Fern- oder Onlineabsatz**) an **Privatpersonen zu deren Eigenbedarf** abgegeben wird.

Für **Ware ohne ein gesondert geregeltes Risiko der Verbreitung von Schadorganismen**, die von einem Produzenten **für** die Eigenbedarfsnutzung von **Privatpersonen vorbereitet** ist, kann auf dem Pflanzenpass die Information zum **Rückverfolgbarkeits-Code weggelassen** werden.



Der Pflanzenpass an einer Ware, die für die Eigenbedarfsnutzung von Privatpersonen vorbereitet ist, kann ohne Rückverfolgbarkeits-Code durch die gesamte Handelskette weitergegeben werden, wenn diese nicht verändert wird. Die Weitergabe einer Ware ohne Pflanzenpass entbindet den Unternehmer nicht von der Pflicht zu Aufzeichnungen zum Zulieferunternehmen. Bei Abgabe an gewerbliche Endnutzer, sind neben den Kundendaten auch die Informationen zum Pflanzenpass zu speichern.



Wie erfolgt die Registrierung und Ermächtigung eines Unternehmers?

Die Registrierung eines Unternehmens erfolgt auf **Antrag**. Der entsprechende Antrag für Berliner Unternehmer ist unter <https://www.berlin.de/senuvk/pflanzenschutz/pflanzengesundheitskontrolle/de/formulare.shtml> erhältlich. Die Registrierung eines Unternehmers wird unverzüglich durchgeführt, sobald der Antrag **vollständig** bei der zuständigen Behörde eingegangen ist und zumindest die folgenden Angaben und Elemente enthält:

- Die **Kontakt**daten (Adresse, Telefon, E-Mail, Name der **Kontaktperson**) des Betriebes und seiner Betriebsstätten, soweit diese unabhängig vom Hauptsitz betrieben werden.
- Die **Absichtserklärung zum Verbringen von pflanzenpasspflichtiger Ware** durch Ankreuzen der entsprechenden Position im Antrag.
- Eine **Auflistung der Familien oder Gattungen oder Arten**, einschließlich ihrer **Standorte im Unternehmen**, für die das Ausstellen von Pflanzenpässen beabsichtigt ist (mit betriebseigener Anlage und ggf. in Kombination mit Anlage 5 des Registrierungsantrages).
- Zusätzlich können zur Bewertung der vom Unternehmer durchzuführenden risikobasierten Untersuchungen auf Schadorganismen an den genannten Familien, Gattungen und Arten die Produktions- und oder Handelsmengen angegeben werden.
- Eine **Absichtserklärung** für die Ausstellung von Pflanzenpässen **ermächtigt zu werden**.
- Die **Unterschrift** und den **Stempel** des Unternehmers.

i

Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wenn der Unternehmer seine Ware ausschließlich direkt an private Personen zu deren Eigenbedarf abgibt.

Liegt nur eine Betriebsstätte im Zuständigkeitsbereich der zugeordneten Behörde (für Berlin das Pflanzenschutzamt), so registriert die Behörde diese und weitere Betriebsstätten wie einen Hauptsitz. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unternehmer, dass die Angaben vollständig und richtig gemacht wurden, dass er mit der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten durch die zuständige Behörde einverstanden ist und dass er die von ihm zu erfüllenden Pflichten zur Kenntnis genommen hat und dass er diese erfüllen will und kann.

Wenn sich Angaben zum Unternehmer ändern, sind diese Änderungen innerhalb von 30 Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Auflistung der Familien, Gattungen und Arten ist jeweils zum 30.4. des Jahres zu aktualisieren. Für eine Aktualisierung ist der Registrierungsantrag zu nutzen.

Welche Unternehmerpflichten sind Voraussetzung für eine Ermächtigung?

- Die zuständige Behörde ermächtigt einen Unternehmer, **wenn** er:
- die **kritischen Punkte in Bezug auf das Verbringen** pflanzenpasspflichtiger Ware in seinem Unternehmen **ermittelt** hat und diese **überwacht** sowie die Ergebnisse der Ermittlung und Überwachung jeweils für mindestens 3 Jahre **speichert**.
 - Zu ermittelnde kritische Punkte können z.B.sein:
 - Der **Wareneingang**, der **Warenausgang**, Zeitpunkte zu denen die Stadien von relevanten Schadorganismen oder deren Symptome feststellbar sind.
 - Zur Überwachung sind **visuelle Untersuchungen und ggf. Testungen** an den im Registrierungsantrag genannten Familien, Gattungen oder Arten auf das Vorhandensein von geregelten Schadorganismen durch **geschultes Personal** durchzuführen. Das geschulte Personal muss **Kenntnisse zu Symptomen** von Schadorganismen der unternehmensspezifischen Warenarten sowie zur **Verhinderung einer weiteren Ausbreitung** solcher Schadorganismen haben.
 - die **Rückverfolgbarkeit** eines möglichen Befalls mit geregelten Schadorganismen in seinem Unternehmen über die von ihm gespeicherten Daten (mit den Informationen zum Pflanzenpass) **ermöglichen** kann.



Die zuständige Behörde prüft durch eine Erstinspektion, ob die Voraussetzungen für eine Ermächtigung vorliegen und überwacht im Weiteren den von ihr ermächtigten Unternehmer durch mindestens jährliche Inspektionen. Die Ermächtigung kann entzogen werden, wenn die Pflichten nicht erfüllt werden.

Was ist noch wichtig?

Muss ein Pflanzenpass beim Verbringen innerhalb von Betriebsteilen ausgestellt werden?

Beim Verbringen von Waren zwischen in unmittelbarer Nähe liegenden Betriebsteilen muss kein Pflanzenpass ausgestellt werden. Dennoch müssen Informationen zu solchen Verbringungsverfahren gespeichert werden. Liegen die Betriebsteile in verschiedenen Bundesländern, können die zuständigen Behörden genehmigen, dass ein innerbetriebliches Verbringen ohne Pflanzenpass erfolgen darf.

Kombination mit Zertifizierungsetiketten und Pflanzenpässe für Schutzgebiete.

Wird das Pflanzenpassetikett mit einem Zertifizierungsetikett kombiniert, so können die Informationen zu A-D ggf. durch die Informationen des Zertifizierungsetikettes ersetzt werden.

Wird ein Pflanzenpass für ein Schutzgebiet ausgestellt, so ist die Bezeichnung 'Plant Passport' durch die Buchstaben 'ZP' (Zona Protecta) zu ergänzen. Zusätzlich ist auf dem Etikett der für dieses Schutzgebiet geregelte Schadorganismus mit seinem wissenschaftlichen Namen anzugeben.



In Schutzgebieten muss der Pflanzenpass auch bei direkter Abgabe der Ware an Privatpersonen zu deren Eigenbedarf ausgestellt werden. Das Ausstellen von Pflanzenpässen für Schutzgebiete ist für DE und Berlin nur in sehr seltenen Fällen relevant. Im Zweifelsfall ist das Pflanzenschutzamt zu kontaktieren.